ESGE
Edelstahl und Service GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

01. Geltungsbereich

a) Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
b) Die Lieferung der Ware gilt als Anerkenntnis unserer Bedingungen und unserer Bestellung.
c) Unsere Einkaufbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

02. Preise, Zahlungsbedingungen

a) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Im Verlaufe der Vertragsabwicklung auftretende Preiserhöhungen – gleich welcher Art – haben keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis.
b) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung, Zeugnis- und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.

03. Lieferzeit, Lieferverzug

a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und muss vom Lieferanten unbedingt eingehalten werden. Der in unserer Bestellung genannte Liefertermin ist absolut fix. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Lieferung bei uns bzw. unserem Käufer maßgebend. Wird der Bestellung innerhalb von 8 Tagen nicht schriftlich widersprochen, so gilt diese als uneingeschränkt akzeptiert.
b) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalisierten Verzugsschaden in Höhe von 2% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

04. Versand, Transportschäden

a) Lieferungen an uns bzw. an unsere Käufer haben nach vereinbarter Klausel gem. Incoterms 2020 zu erfolgen.

5. Mängel, Lieferung nicht vertragsmäßiger Ware

Wir werden die Waren innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Unsere Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Zugang beim Lieferanten eingeht und sie sich auf einen offenen Mangel bezieht.

06. Gewährleistung

a) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom unserem Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang.
b) Der Rechnungsausgleich stellt keine Anerkenntnis dar, dass die gelieferten Waren mängelfrei und vollständig sind.

07. Sonstiges

a) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationale Verträge über den Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.
b) Forderungsabtretungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

08. REACH-Verordnung

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage teilt der Lieferant uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mit.

09. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Meerbusch. Erfüllungsort für Lieferungen ist die angegebene Lieferanschrift.
b) Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, Neuss. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir können in jedem Falle jedoch den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

10. Im Falle der Rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich.